

auch um Anforderungen an die ethischen Grundauffassungen unserer Richter, an ihre menschliche Reife, ihr gesellschaftliches Gerechtigkeitsbewußtsein und ihre gesellschaftliche Verantwortungsfreudigkeit.

Die Strafzumessung erfordert folglich ein hohes Maß an Wissenschaftlichkeit, Exaktheit, Unvoreingenommenheit und einen festen Klassenstandpunkt.

2.1. Grundsätze der Strafzumessung (§ 61 StGB)

Gerechtigkeit der Strafzumessung erfordert, daß die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR (Art. 1 bis 8 StGB) und die gesetzlichen Grundsätze der Strafzumessung strikt beachtet und differenziert verwirklicht werden.

Mit § 61 und §§ 30, 39 sowie anderen Bestimmungen des Allgemeinen und Besonderen Teils gibt das Strafgesetzbuch der Praxis erstmalig gesetzlich verbindliche Orientierungswerte für die Strafzumessung, die auch die Grundlage für die Anwendung der speziellen Bestimmungen über die Strafmilderung und Strafverschärfung bilden.

§ 61 Abs. 2 StGB geht davon aus, daß die Bestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, ggf. in Verbindung mit Regelungen des Allgemeinen Teils (z.B. §§ 14, 16, 62, 64 Abs. 3 StGB), durch den Strafrahmen die generelle gesetzliche Strafzumessungsregel enthalten. § 61 StGB enthält auf dieser Grundlage Grundsätze für die richterliche Strafzumessung.

Die Tatsache, daß das Gesetz eine generelle Strafzumessungsregel enthält, hat praktische Konsequenzen. Die im Strafrahmen der Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck kommende grundsätzliche Bedeutung der Deliktsart für das gesellschaftliche Zusammenleben darf daher bei der Strafzumessung im Sinne der Straferhöhung durch das Gericht nicht nochmals bewertet werden.

Der Strafrahmen trägt darüber hinaus den im Tatbestand genannten Merkmalen dadurch Rechnung, daß er sie, in Strafhöhe und -art zum Ausdruck kommend, generell bewertet. Straftatbegründende oder kraft Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde oder erhöhende Umstände können nicht nochmals im Rahmen der richterlichen Strafzumessung bewertet werden. Diesem Grundgedanken trägt § 61 Abs. 3 StGB Rechnung. Gegenstand der Bewertung ist jedoch Inhalt und Umfang der konkreten Erscheinungsform dieser Umstände, z. B. Ausmaß und Intensität der Gewaltanwendung (bei Raub, Vergewaltigung usw.), einer schweren Schädigung (bei verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen Eigentums usw.).

2.2. Strafzumessungskriterien

Das neue Strafrecht gibt dem Gericht gegenüber den Bestimmungen des StGB (alt) eine qualitativ neue Grundlage und weitaus konkretere Anleitung für die Bestimmung der Strafe.

Das Strafgesetzbuch verwirklicht in umfassender Weise den Differenzierungsgrundsatz hinsichtlich der Bestrafung, da es in der Mehrzahl seiner Tatbestände des Besonderen Teils die vielfältigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit androht. Soweit es Freiheitsstrafen allein oder neben anderen Maßnahmen vorsieht, sind die Strafrahmen der Tatbestände, ausgehend von einer exakten Bewertung der Bedeutung des Delikts für die sozialistische Gesellschaft, konkret bestimmt (so sieht z. B. der Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung — § 115 StGB —, soweit er Freiheitsstrafe androht, nur noch einen Strafrahmen von 6 Monaten »bis zu 2 Jahren vor). Darüber hinaus schafft das Gesetz sowohl für schwere als auch für min-

derschwere Fälle bei einer Reihe von Tatbeständen einen selbständigen Strafrahmen gegenüber dem Grundtatbestand (z. B. § 148 Abs. 2 und 3, §§ 162, 164, 214 Abs. 3, § 215 Abs. 2, § 216 Abs. 3 StGB).

Diese Regelungen des Besonderen Teils erfahren eine weitere anleitende Ausgestaltung durch Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Die Grundlage bildet § 61 StGB. Seine Anwendung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 30 ff., 39 ff. StGB.

So bestimmt z. B. § 30 StGB generell den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug; die §§ 33, 36, 37 StGB gestalten die Merkmale des § 30 konkret hinsichtlich der einzelnen Strafen ohne Freiheitsentzug aus. Dabei kann für die Anwendung der Bestimmungen über die Strafen ohne Freiheitsentzug die Übernahme einer Bürgschaft (§ 31 StGB) sowie der Anspruch der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34 StGB) Bedeutung haben.

§ 39 StGB gibt die generelle Orientierung dafür, wann eine Freiheitsstrafe auszusprechen und mit welcher Zielsetzung sie anzuwenden ist.

Schließlich gewährleisten die Bestimmungen über außergewöhnliche Strafmilderung und Strafverschärfung für solche Fälle, in denen mit dem Strafrahmen der Bestimmungen des Besonderen Teils die konkrete Tatschwere nicht erfaßt werden kann, die Möglichkeit gerechter Strafzumessung.

Für die Bewertung der Strafzumessungskriterien im Sinne des § 61 Abs. 2 StGB setzen die Anleitungsdokumente und die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte entscheidende Maßstäbe.

§ 61 Abs. 2 StGB legt unter Berücksichtigung und Weiterführung der von der Strafrechtspraxis und -theorie entwickelten Grundsätze die Kriterien der Strafzumessung fest. Das Gesetzbuch umfaßt mit der Formulierung in § 61 Abs. 2 StGB: „Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu bestimmen“, alle gesetzlich zulässigen Strafzumessungskriterien. Strafzumessungskriterien, die nicht tat- oder täterbezogen sind, kennt das Strafrecht nicht. Die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, die für die Strafzumessung als Kriterien bestimmend sind, zählt das Gesetz im Anschluß an die zitierte Formulierung beispielhaft auf. Es macht damit deutlich, daß es noch andere Tatumstände geben kann, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Solche Umstände können z. B. in einer Tatsituation liegen, die die Bejahung einer Notwehrüberschreitung rechtfertigt.

Die gesetzlichen Strafzumessungskriterien erfassen als Oberbegriffe eine Reihe von Faktoren, die ihnen jeweils zugeordnet sind. So werden z. B. von dem gesetzlichen Merkmal „Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat“ Arbeitsleistungen, Freizeitgestaltung, Alter, Bindung an positive oder negative Gruppen usw. erfaßt.

Das sozialistische Strafrecht kennt keine außergesetzlichen Strafzumessungskriterien.

Die Straftat ist stets in ihrem konkreten und aktuellen gesellschaftlichen Zusammenhang zu beurteilen. Jedoch stellt die Konzentration gleichartiger Straftaten in einem bestimmten Bereich oder Territorium kein gesetzliches Strafzumessungskriterium dar. Sie kann dem Täter nur dann angelastet werden, wenn sie in die Schuld eingeht, weil sie von ihm subjektiv erfaßt und in die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat einbezogen wird. So kann z. B. die Tatsache, daß Sittlichkeitsverbrechen in einem bestimmten Territorium innerhalb kurzer Zeit häufiger auftreten, zu keiner